

Fragen und Antworten zu Corona

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den letzten Tagen nehmen die Aktivitäten in den Dienststellen zur Bewältigung einer möglichen weiteren Ausbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus (covid19) zu. Die Auswirkungen auf den Dienstablauf sind in vielen Bereichen schon deutlich spürbar und sichtbar. Beamtinnen und Beamte sind auch selbst in vielerlei Hinsicht Betroffene. Nachstehende Hinweise sollen etwas durch den Alltag helfen.

Wer schützt die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten?

Beamtinnen und Beamte sind Beschäftigte im Sinne von § 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Die Dienststelle / der Arbeitgeber ist gem. §§ 3 und 4 ArbSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen. Gem. § 82 des SPersVG haben die Personalräte das Recht, auf die Dienststellen einzuwirken, dass hinreichende und vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen werden.

Gilt etwas Besonderes in Bereichen mit Publikumsverkehr oder im Außendienst?

Beamtinnen und Beamte in Feuerwehren, Rettungsdiensten, Gesundheitsämtern, Ordnungsbehörden und Bereichen mit erheblichem Publikumsverkehr sind möglichst besonders und durch umfangreiche und geeignete Maßnahmen zu schützen. Sie haben aber nicht das Recht, den Dienst mit Hinweis auf die besondere Gefährdung abzulehnen.

Beamtinnen und Beamte mit Vorerkrankungen / besondere Risikogruppen

Beamtinnen und Beamte, die aufgrund von Vorerkrankungen, dem Alter oder ihrer persönlichen Situation besonders gefährdet sind, sollten in Absprache mit der Dienststellenleitung und dem Personalrat aus dem unmittelbaren Publikumskontakt herausgenommen oder durch zusätzliche Maßnahmen geschützt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahme hilfreich ist.

Wie verhalte ich mich, wenn ich Sorge vor einer Ansteckung habe?

Beamtinnen und Beamte können den Dienst nicht mit der Begründung einer besonderen gesundheitlichen Gefahr ablehnen. Sie haben aber das Recht und die Pflicht, die Dienststelle auf die besonderen Gefahren hinzuweisen und alle machbaren und notwendigen Hilfen einzufordern.

Gem. § 88 Landesbeamtengesetz (SBG) dürfen Beamt*innen und Beamte nicht ohne Genehmigung dem Dienst fernbleiben.

Beamtinnen und Beamte, die vorsorglich dem Dienst fernbleiben wollen, können dies entweder mit Zustimmung oder auf Weisung der Dienststelle tun. Urlaub oder Freizeitausgleich sind zu beantragen und können nach der Genehmigung angetreten werden. Nur dann ist die Fortzahlung der Besoldung gewährleistet.

Ich bin dienstunfähig, was muss ich beachten?

Die Dienstunfähigkeit ist der Dienststelle zu melden. Bei einer Dienstunfähigkeit, die länger als 3 Arbeitstage andauert, ist eine Bescheinigung des Arztes darüber spätestens am 4. Arbeitstag der Erkrankung vorzulegen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger, sind umgehend Folgebescheinigungen vorzulegen.

Ist eine im Dienst erworbene Ansteckung ein Dienstunfall?

Es hängt von der Art der Tätigkeit, dem Ausmaß der Erkrankung und dem Nachweis der Ansteckung ab. Wenn es das Aufgabengebiet des Beamten, der Beamtin ist, Erkrankte zu transportieren, im Gesundheitsamt Proben zu nehmen oder der unmittelbare Kontakt zu erkrankten Personen erforderlich ist, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Es muss dann allerdings der Nachweis geführt werden, dass die Infektion auf eine bestimmte erkrankte Person zurückgeführt werden kann und die Ansteckung des Beamten, der Beamtin in unmittelbarer Dienstausbübung durch die erkrankte Person erfolgt ist. Hier können die Einsatzdokumentationen und die namentliche Meldung des jeweiligen Erkrankten beim Gesundheitsamt helfen. Nach derzeitigem Stand handelt es sich bei Letzterem aber um schützenswerte Daten des erkrankten Bürgers.

Es wird erst im Verlaufe der nächsten 12-15 Monate das Ausmaß der Ausbreitung und der Schwere der Krankheitsverläufe erkennbar sein. Zurzeit handelt es sich um einen Virus, gegen den es noch keine geeigneten Schutzimpfungen und noch keine passgenauen Medikamente gibt. Wir gehen davon aus, dass bei einem epidemischen Verlauf und einer steigenden Rate schwerer Krankheitsverläufe bei den unmittelbar mit CoV19 befassten Dienstkräften eine andere Bewertung durch die Landesregierung erforderlich werden sollte.

Eine Erkrankung an CoV19 ist keine anerkannte Berufskrankheit.

Kann die Dienststellenleitung eine Quarantäne oder die Schließung ganzer Bereiche anordnen?

Die Dienststellenleitungen können die Schließung ganzer Dienststellen oder von Teilen der Dienststelle anordnen oder einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beschäftigten in Quarantäne schicken. Es kann angeordnet werden, dass da wo es möglich ist, die Arbeit als Telearbeit fortgesetzt wird. Die Besoldung ist in beiden Fällen weiterzuzahlen.

Anordnung der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt

In diesem Fall ist die Dienststelle über die Anordnung des Gesundheitsamtes umgehend unter Vorlage der Anordnung zu informieren. Die Besoldung wird für die Dauer der Quarantäne weitergezahlt (§ 56 IfsG). Die Dienststelle kann sich die Kosten gem. § 56 IfsG erstatten lassen.

Arbeitszeit

An der für die Beamtin/den Beamten gültigen Arbeitszeit ändert sich nichts. Es kann aber sinnvoll sein, abweichende Beginn- und Endzeiten für einzelne Beamte oder ganze Gruppen in den Dienststellen festzulegen um angemessen auf die Besonderheiten der Situation zu reagieren. So kann ggf. Eltern von Schul- bzw. Kindergartenkindern geholfen werden, wenn dadurch die Betreuung gesichert werden kann. Es können möglicherweise Abläufe in der Dienststelle trotz Personalausfällen noch aufrechterhalten werden. Dies ist nur in Absprache mit der Dienststelle und mit Zustimmung der Personalvertretung möglich.

Telearbeit

Telearbeit kann helfen, den Dienstbetrieb weiter aufrecht zu erhalten und Beamtinnen und Beamte vor einer Infektion zu schützen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben oder schnell organisierbar sind.

Sie muss von der Dienststelle genehmigt werden, die Personalvertretung ist zu beteiligen. Die Datenschutzregelungen sind einzuhalten, die Arbeitszeiten müssen vorher geklärt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wird Mehrarbeit erforderlich

Nach § 87 SGB kann die Dienststelle aus zwingenden dienstlichen Gründen Mehrarbeit anordnen bzw. sie genehmigen. Grundsätzlich ist der Beamte, die Beamtin verpflichtet, der Anordnung Folge zu leisten. In besonderen Situationen können organisatorische Veränderungen helfen. Dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist auch dabei hohe Bedeutung einzuräumen.

Mehrarbeit, die über 5 Stunden im Monat hinausgeht, ist ab der ersten Stunde in Freizeit auszugleichen. Wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, kann bei Beamtinnen und Beamten in aufsteigenden Besoldungsgruppen Mehrarbeit im Umfang bis zu 480 Stunden im Jahr durch Mehrarbeitsvergütung ausgeglichen werden.

Schließung der Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung

Beamtinnen und Beamte haben keinen Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Es muss Urlaub beantragt werden. Der Urlaub kann erst nach Genehmigung angetreten werden. Soweit die Dienststelle Telearbeit ermöglicht, kann auch dies eine Hilfe sein.

Pflege eines erkrankten Familienangehörigen

Wenn ein Familienangehöriger kurzfristig erkrankt und keine andere Person zur Pflege zur Verfügung steht, können Beamte gem. § 14 Abs.1 Ziff. 1 der Urlaubsverordnung 1 Tag bezahlte Pflegezeit in Anspruch nehmen. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

Schwangerschaft

Es kann sein, dass der behandelnde Arzt ein Beschäftigungsverbot ausspricht um Gefahren von Mutter und Kind fernzuhalten. In diesem Fall wird die Besoldung für die Dauer des Beschäftigungsverbotes fortgezahlt.

Muss ich der Dienststelle melden, dass jemand aus der Familie oder dem Kontaktkreis an CoViD 19 erkrankt ist?

Die Dienststellenleitungen können zum Schutz aller Beschäftigten anordnen, dass die Erkrankung von Familienangehörigen oder Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld an CoViD 19 mitgeteilt werden muss. Die Meldung erfolgt dann an die jeweils in der Aufforderung benannte Stelle.

Wer muss die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz erfüllen?

Gem. § 6 Abs.1 Ziff.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) sind im Rahmen der epidemiologischen Überwachung kranke Personen und solche, bei denen der Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen besteht, namentlich den Gesundheitsämtern zu melden. Die Meldepflicht nach § 6 Abs.1 Ziff.1 und § 7 Abs.1 Ziff.1 des IfsG wurde zum 1.2.2020 auf das Corona-Virus (2019-nCoV) ausgedehnt.

Zur Meldung von erkrankten Personen und Verdachtsfällen gem. § 8 IfsG verpflichtet sind Ärzte, Krankenhäuser, Einrichtungen der Krankenhauslaboratorien, Einrichtungen mit Infektionserregerdiagnostik u.ä..

Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde (§ 8 Abs. 2, Satz 1 IfsG).

Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes werden nur gelingen, wenn auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Ansteckung möglichst gut geschützt werden.

Rebecca Liebig
stellv. Landesleiterin

Volker Euskirchen
Beamtensekretariat